



Gemeinderatskanzlei  
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon  
Telefon 044 952 51 80  
gemeinderatskanzlei@pfaeffikon.ch  
www.pfaeffikon.ch

## Protokollauszug Gemeinderat vom 7. September 2021

### 2021/116. Gewässer/Weiheranlagen/Sanierung Krebsiweiher und Offenlegung Gemisbächli Projektgenehmigung, Festlegung Gewässerraum und Vergabe Ingenieurdienstleistungen

#### 1. Ausgangslage

Mit Beschluss vom 17. Dezember 2019 hat der Gemeinderat dem geplanten Vorgehen zur Sanierung des Gesamtsystems der Weiheranlagen und der zugehörigen Gewässer grundsätzlich zugestimmt. Ebenso hat der Gemeinderat die erforderlichen Bruttokosten für Projektierung und Realisierung des Gesamtkonzepts in Höhe von Fr. 3.8 Mio. zur Kenntnis genommen. Des Weiteren hat er das Bauamt damit beauftragt, die erforderlichen Massnahmen vorzunehmen, damit der Krebsiweiher nicht der neuen Stauanlagenverordnung (StAV) unterstellt werden muss.

Das Ingenieurbüro Hunziker Betatech AG, Winterthur, hat die Planungsarbeiten in Angriff genommen und hat für die erforderlichen Sanierungsmassnahmen des Krebsiweihers und der Offenlegung des Gemisbächlis je ein Vorprojekt erarbeitet. Mit Beschluss vom 20. Oktober 2020 hat der Gemeinderat die Vorprojekte zur Sanierung des Krebsiweihers und der Offenlegung des Gemisbächlis, des Ingenieurbüros Hunziker Betatech AG, datiert vom 30. September 2020, genehmigt.

Danach wurden die beiden Vorprojekte zur Prüfung an das AWEL eingereicht. Die Stellungnahme des AWEL erfolgte dann am 23. Dezember 2020 mit umfangreichen Auflagen. Diese wurden anschliessend in das nun vorliegende Auflageprojekt eingearbeitet.

#### 2. Bauprojekt

##### 2.1 Bestehende Situation

Der Krebsiweiher liegt oberhalb des Siedlungsgebiets von Pfäffikon im Hauptschluss zum Gemisbächli und zum Kraftwerkkanal, der von der Luppmen in den Pfäffikersee führt. Der Krebsiweiher ist im Eigentum der Gemeinde Pfäffikon und ist als kommunales Naturschutzgebiet inventarisiert. Er wird einerseits durch das Gemisbächli gespiesen. Zudem besteht ein Zulaufkanal ab der Luppmen mit dem Wasserrecht Nr. 42 Bezirk Pfäffikon/WR h0042, welches mit AWEL-Verfügung 18-0177 vom 6. Dezember 2018 auf den 31. Dezember 2030 befristet ist. Das WR h0042 berechtigt, das Wasser des Gemisbächlis im Krebsiweiher zu stauen und bis zu 30 l/min für die Speisung eines Zierweihers und für Bewässerungszwecke der Stiftung Lindenbaum zuzuleiten. Der Einlauf in das Zulaufrohr ab Krebsiweiher Richtung Zierweiher Lindenbaum liegt aktuell etwa 55 - 60 cm unterhalb des Wasserspiegels des Krebsiweihers.

Ab dem Auslaufbauwerk des Krebsiweihers, welches aus einer betonierten Überlaufschwelle mit einem Stabrechen besteht, wird das Wasser zu einem darunterliegenden Betonkanal mit Ø 600 mm geführt. Diese Rohrleitung aus dem Jahr 1922 dient als Eindolung für das Gemisbächli und mündet nach 141.50 m in den Zulaufkanal des Mühleweihers. Der Zustand der Rohrleitung wurde am 12. April 2018 mittels Kanal-TV aufgenommen. Gemäss Untersuchungsbericht weist die Leitung zahlreiche Mängel auf und verfügt zudem über eine zu geringe Kapazität, um ein Hochwasser abzuleiten. Im Zuge dieser Untersuchungen wurde wei-

ter festgestellt, dass die ehemalige Triebwasserleitung  $\varnothing$  450 mm, die gleichzeitig auch als Grundablass diente, aufgrund eines Erweiterungsbaus beim Lindenbaum nicht mehr durchgängig ist.

## 2.2 Krebsiweiher

Weil der Krebsiweiher eine Stauhöhe von 4.40 m aufweist, wäre er aufgrund der geltenden Richtlinien der StAV zu unterstellen, was mit grossen Auflagen und hohen Kosten verbunden wäre. Damit der Krebsiweiher nicht der StAV unterstellt wird, muss das Stauziel gesenkt werden. Dazu muss das Auslaufbauwerk angepasst werden. Ebenso muss für die Erhaltung der Stausicherheit der bestehende Dammkörper saniert und zugleich eine Hochwasserentlastung auf der Luftseite des Damms erstellt werden.

## 2.3 Offenlegung Gemisbächli

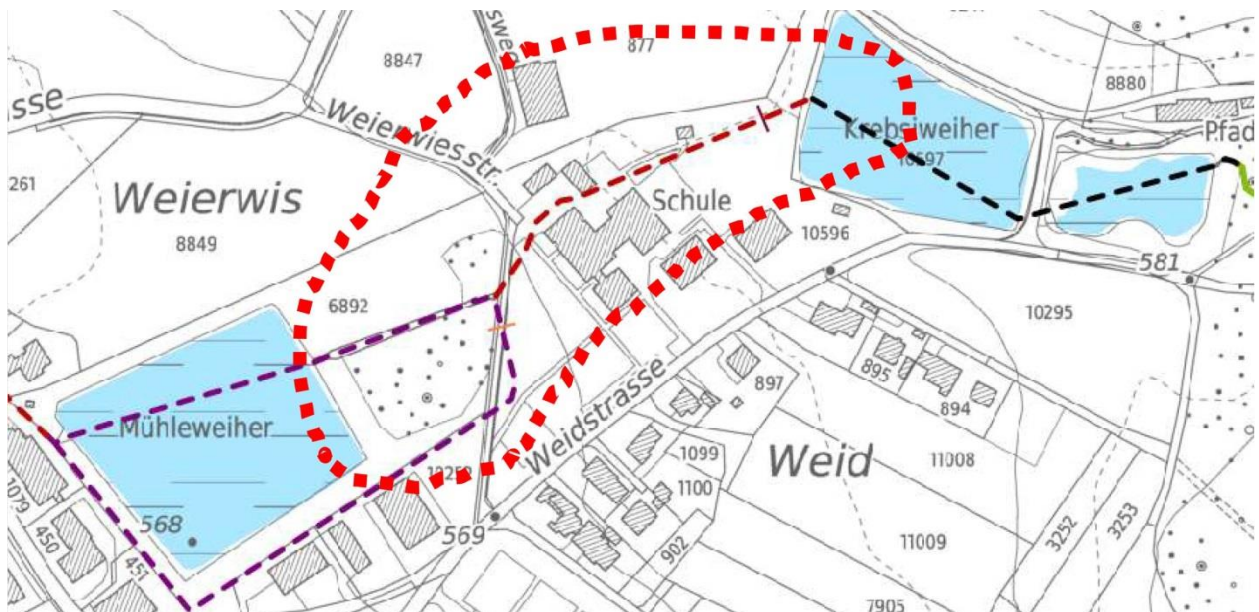
Die bestehende Verbindungsleitung vom Krebsiweiher zum Mühleweiher befindet sich in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Zur Sicherstellung der Betriebssicherheit und zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes müsste der bestehende Kanal vergrössert werden. Da es sich bei der Verbindungsleitung um ein öffentliches Gewässer handelt, darf die Eindolung gemäss geltendem Gewässerschutzgesetz nicht ersetzt werden. Es bleibt somit einzig die Möglichkeit, das Gemisbächli in diesem Abschnitt offen zu legen und revitalisieren.

## 2.4 Projektperimeter

Bei der weiteren Bearbeitung der beiden Projekte wurde klar, dass zur Sicherstellung des Hochwasserschutzes die Offenlegung des Gemisbächlis aus Kapazitätsgründen unerlässlich ist. Daher wurden die beiden Projekte, Sanierung Krebsiweiher und Offenlegung Gemisbächli, in einem Projekt vereint.

Der Projektperimeter beinhaltet den Dammkörper des Krebsiweihers bis zum Einlauf des Zulaufkanals in den Mühleweiher. Die unteren Anschlusspunkte sind der Zulauf zum Mühleweiher und die Hochwasserentlastungsleitung. Der Mühleweiher ist aktuell nicht im Projektperimeter enthalten.

Bei der Umsetzung der Arbeiten ist der Ablauf in den Mühleweiher jederzeit sicherzustellen.



## 2.5 Gewässerraumprojekt

Für das Gemisbächli muss im Projektperimeter eine eigene Bachparzelle ausgeschieden werden, welche dem geplanten Gewässerraum entspricht. Der neue Grenzverlauf wurde so definiert, dass dieser dem künftigen Gewässerraum entspricht. Mit einer natürlichen Gerinnesohlenbreite von 1.80 m ist gemäss Gewässerschutzverordnung Art. 41a Abs. 2 für den Gewässerraum eine Breite von 11.00 m erforderlich. Die Festlegung dieses Gewässerraums muss im Rahmen eines nutzungsplanerischen Verfahrens gemäss §§ 36 – 89 PBG separat durchgeführt werden. Je nach Ausführungszeitpunkt übersteuert das vorliegende Projekt die Ausscheidung im kantonalen Verfahren. Der entsprechende Bericht ist Bestandteil des vorliegenden Bauprojekts.

Im Bereich des heutigen Zulaufkanals wird die bestehende Waldfläche auf Kat.-Nr. 6892 zudem ökologisch aufgewertet, indem diese künftig als Flutungsbereich genutzt wird. Der Gewässerraum wird in diesem Bereich auf eine Breite bis zu 43.00 m gesetzt.

Der Gewässerraum wird nach der Projektgenehmigung vor Ort ausgesteckt und ist gemäss Gewässerraumfestlegungsverfahren während 60 Tagen öffentlich auszuschreiben und aufzulegen.

## 2.6 Landerwerb

Für die Revitalisierung des Gemisbächlis muss Land erworben werden. Gemäss Landerwerbsplan benötigt die neue Bachparzelle (inkl. Flutungsbereich) eine Fläche von ca. 4'103 m<sup>2</sup>. Davon müssen ca. 1'449 m<sup>2</sup> Land von privaten Grundeigentümerschaften erworben werden. Die restlichen Flächen befinden sich bereits im Eigentum der Gemeinde Pfäffikon.

Die Grundeigentümerschaften wurden im Rahmen der Projektentwicklung in die Planung mit einbezogen, wo sie auch ihre Begehren einbringen konnten. Mit dem vorliegenden Konzept konnte eine für alle einvernehmliche Lösung gefunden werden.

Der Landerwerb kann erst nach Abschluss der Bauarbeiten vollzogen werden. Danach muss die neue Bachparzelle an den Kanton abgetreten werden.

## 2.7 Gestaltung

Gemäss Vorgaben der zuständigen Fachstellen des Kantons muss der neu zu erstellende, offene Bachlauf unterhalb des Staudamms möglichst naturnah gestaltet werden. Dabei müssen die Strukturen und Lebensräume für diverse aquatisch, amphibisch und terrestrisch lebenden Tiere geschaffen werden. Auch der neue Durchlass muss kleintiergerecht ausgestaltet werden. Die vielfältigen Auflagen und Interessen sind im Projekt eingeflossen und berücksichtigt.

Detaillierte Angaben zum Projekt können dem Bericht des Ingenieurbüros Hunziker Betatech AG, vom 26. Juli 202, entnommen werden.

## **3. Finanzielles**

### 3.1 Kosten

Der Kostenvoranschlag wurde aufgrund von aktuellen Einheitspreisen vergleichbarer Projekte erstellt und zeigt folgendes Bild:

<b>Kostenart</b>	<b>Betrag, netto inkl. MWST</b>
Erwerb von Grund und Rechten	Fr. 190'000.00
Bauarbeiten	Fr. 830'000.00
Technische Arbeiten	Fr. <u>410'000.00</u>
<b>Gesamttotal (brutto)</b>	<b>Fr. 1'430'000.00</b>

### 3.2 Subventionen

Es darf davon ausgegangen werden, dass sich Bund und Kanton mit Subventionsbeiträgen in der Grössenordnung von 65 % an den Gesamtkosten beteiligen werden. Dies entspricht einem Betrag von ca. Fr. 900'000.00.

## 4. Ingenieurdienstleistungen

Die verbleibenden Ingenieurdienstleistungen für Submission sowie Detailplanung, Projekt und Bauleitung sollen dem Ingenieurbüro Hunziker Betatech AG, gemäss Offerte vom 1. September 2021 nach effektiv geleistetem Aufwand, mit reduzierten Honoraransätzen, wie folgt vergeben werden:

• Effektiver Stundenaufwand	Fr.	69'000.00
• Nebenkosten	Fr.	2'000.00
• Dokumentation und Unvorhergesehenes	Fr.	4'000.00
<b>T O T A L, netto inkl. MWST</b>	<b>Fr.</b>	<b>75'000.00</b>

## 5. Weiteres Vorgehen/Termine

Im Anschluss an die Projektgenehmigung durch den Gemeinderat muss das Bauprojekt der Baudirektion zur Bewilligung eingereicht werden. Gleichzeitig muss das Projekt gemäss Gewässerraumfestlegungsverfahren während 60 Tagen öffentlich aufgelegt werden. Parallel dazu müssen die Submissionsunterlagen durch das Planungsbüro erstellt werden, damit die Ausschreibung noch in diesem Jahr erfolgen kann.

Geplant ist, mit der Umsetzung des Gesamtprojekts im März 2022 zu starten, damit die Fischschonzeiten eingehalten werden können. Dazu sind folgende Zwischenschritte erforderlich:

• Bewilligung Bauprojekt durch das AWEL	ab Mitte September 2021
• Öffentliche Projektauflage	ab Mitte September 2021
• Information der Öffentlichkeit	Herbst/Winter 2021
• Submission Baumeisterarbeiten durch HBT	Herbst/Winter 2021
• Realisierung Sanierungsprojekt und Offenlegung	ab März 2022

### Der Gemeinderat beschliesst:

1. Das Bauprojekt zur Sanierung des Krebsiweiher und zur Offenlegung Gemisbächli des Ingenieurbüros Hunziker Betatech AG, Winterthur, datiert vom 26. Juli 2021, wird genehmigt.
2. Die Ingenieurdienstleistungen für Submission, Detailplanung sowie für Projekt und Bauleitung werden gemäss Offerte vom 1. September 2021 zum Preis von Fr. 75'000.00, netto inkl. MWST, an das Ingenieurbüro Hunziker Betatech AG, Winterthur, vergeben.
3. Der Festsetzung des Gewässerraums für die Ausdolung des Gemisbächlis wird gemäss dem separaten Bericht des Ingenieurbüros Hunziker Betatech AG, datiert vom 26. Juli 2021, zugestimmt.
4. Dem Landkauf der Bachparzelle wird gemäss dem Landerwerbsplan resp. den Erwägungen unter Punkt 2.6 zugestimmt.
5. Der Bauvorstand und der Leiter Bauamt werden beauftragt, die Dispositionen für eine Information der Bevölkerung über das konkret geplante Vorhaben und über weitere längerfristige

Massnahmen an den übrigen Weiheranlagen zu treffen und den Gemeinderat entsprechend zu informieren. Ziel ist eine umfassende Informationsveranstaltung in den nächsten Monaten.

6. Der Leiter Bauamt, René Iten, geb. 11. Januar 1958, von Schwerzenbach ZH, Unterägeri ZG, und Horgen ZH, Schnällböcklerstrasse 18, 8312 Winterberg, wird ermächtigt und beauftragt, den grundbuchlichen Vollzug des Vertrags für den Landkauf auf dem Notariat vorzunehmen.
7. Mitteilung durch Protokollauszug an:
  - Baudirektion Kanton Zürich, Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Wasserbau, Walcheplatz 2, 8090 Zürich
  - Ingenieurbüro Hunziker Betatech AG, Insa Will, Pflanzschulstrasse 17, 8400 Winterthur
  - Notariat und Grundbuchamt, Hörnlistrasse 71, Postfach, 8330 Pfäffikon
  - Werkvorstand
  - Leiterin Finanzen
  - Bauvorstand
  - Leiter Bauamt
  - Gemeinderatskanzlei
  - RGPK z.K.
  
- Archiv G7.01.3
- Beschluss ist: öffentlich

## **Gemeinderat Pfäffikon ZH**

Marco Hirzel  
Gemeindepräsident

Hanspeter Thoma  
Gemeindeschreiber

Versanddatum: